



# TREUENER LANDBOTE

AMTSBLATT DER STADT TREUEN EINSCHLIESSLICH DER ORTSCHAFTEN UND ORTSTEILE

AUSGABE NUMMER 07 · 9. APRIL 2020

27. JAHRGANG



## Sehr geehrte Leserinnen und Leser, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Kinder,

das Osterfest steht vor der Tür. Für uns alle von je her das Fest der Freude, des Segens und der Familien in den sonnigen Tagen des Frühlings. Doch in diesem Jahr ist das Osterfest ein anderes, wir können nicht mit allen Familienangehörigen feiern oder in der Gemeinschaft beisammen sein, zu den Verwandten fahren, in der Kirche zusammen Andacht halten oder beispielsweise auch nicht mit den Freunden wandern.

Ich weiß, es schmerzt, das Fest allein verbringen zu müssen. Aber es ist wichtig zum Schutz für andere und sich selbst. Es ist für uns alle eine schwierige, oft nicht zu begreifende Situation, der Umgang mit dem Corona-Virus und den Maßnahmen, die der schnellen Verbreitung entgegenwirken sollen – und das weltweit. Unser Leben, unser Denken und Handeln werden täglich davon bestimmt. Doch lassen Sie uns gerade zu Ostern hoffnungsvoll in die Zukunft blicken! Halten Sie inne und verlieren Sie trotzdem nicht den Blick für all das Schöne. Die Natur blüht auf, das Grau des Winters weicht bunten Farben, die zu neuer Schaffenskraft und Kreativität inspirieren. Haus, Wohnung, Garten, Balkon oder Fensterbank werden dekoriert, um am Osterfest farbenfroh zu erstrahlen. Für die Frühlingsstimmung sorgen prachtvolle Blumen in Schalen, Töpfen und Vasen und zaubern ein Lächeln. Schauen Sie hinaus in die Natur, winken Sie dem Nachbarn oder greifen Sie zum Telefon, um miteinander auch von der Ferne innig zu reden. Nutzen Sie daheim die Zeit sinnvoll mit dem, was Sie schon lange einmal tun wollten oder gönnen sich einfach nur Ruhe. Vielleicht entdecken Sie neue Tätigkeiten oder die alten wieder. Suchen Sie Bilder, Gesellschaftsspiele oder Karten heraus und haben Sie Spaß daran. Überraschen Sie jemanden mit einer Nachricht, einem Bild oder einem Brief. Nutzen Sie das Angebot unserer Helfer, sie sind gerne für Sie da, wenn Sie ihrer Hilfe bedürfen. Vergessen Sie nicht, dass es auch in dieser schwierigen, ungewöhnlichen Osterzeit so viele schöne Dinge gibt, die uns Kraft schöpfen lassen und uns Freude bringen! Natürlich möchte ich es nicht versäumen, allen in den kritischen Bereichen viel Kraft zu wünschen, sowie all denjenigen zu danken, die jetzt für andere sorgen bzw. für uns alle da sind.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen im Namen der Stadt Treuen sowie ganz persönlich von Herzen ein frohes Osterfest!

Ihre Bürgermeisterin

  
Andrea Jedzig



## RATHAUS-NACHRICHTEN

### Aktuelles aus dem Rathaus

Für Personen, die sich in **häuslicher Quarantäne** befinden, eine sogenannte Absonderungsbescheinigung erhalten haben oder auch zu den **Risikogruppen einer Corona-Infektion** zählen und nicht durch Familienangehörige, Freunde, Nachbarn etc. versorgt werden können, hat die Stadt Treuen eine **Notfallnummer unter 037468 638-40 eingerichtet, die von Montag bis Sonntag von 9.00 – 18.00 Uhr besetzt ist.**

**Benötigen Sie Hilfe?** Hierfür haben sich viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen an uns gewandt und ihre Unterstützung, z.B. bei der Versorgung von älteren Menschen und in Quarantäne befindlichen Mitbürgern angeboten. Bei Ihnen möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken und den Hilfebedürftigen sagen, dass wir zur **Koordination der Hilfsangebote eine zentrale Stelle im Sachgebiet Soziales eingerichtet haben, die Sie Montag bis Freitag von 9.00 – 18.00 Uhr unter der Telefonnummer 037468 638 - 40** erreichen. Dort werden Hilfsangebote sowie Anfragen gesammelt und bei Bedarf gezielt vermittelt.

Die ehrenamtlichen Helfer werden sich mit einem Schreiben der Bürgermeisterin und ihrem Personalausweis bei Ihnen ausweisen.

Auf der Internetseite der Stadt Treuen unter [www.treuen.de](http://www.treuen.de) wurde eine Sonderseite zum Corona-Virus eingerichtet, auf der Sie immer aktuell informiert werden. Denn gerade diese schwierige Zeit ist mit ständigen Veränderungen und Präzisierungen einhergehend!

## DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

### **Schnell und unbürokratisch Sozialleistungen erhalten**

Wer aufgrund der aktuellen Lage nicht mehr für seinen Lebensunterhalt einschließlich der Begleichung der Miete aufkommen kann, dem werden Sozialleistungen schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht, teilt das Sozialamt des Landratsamtes mit.

Für den Personenkreis der Älteren sowie zeitlich befristet oder dauerhaft vollwerbsgeminderten Menschen ist das Sozialamt des Landratsamtes Vogtlandkreis zuständig und wie folgt erreichbar: **Hotline: 03741/300-3333, E-Mail: [sozialamt@vogtlandkreis.de](mailto:sozialamt@vogtlandkreis.de) oder Fax: 0374/300-4061.** Postalisch: Landratsamt Vogtlandkreis, Sozialamt, Postplatz 5, 08523 Plauen.

Antragsformulare werden auf Anfrage nach Hause geschickt. Antragsformulare stehen auch im Internet unter [www.vogtlandkreis.de](http://www.vogtlandkreis.de) bereit. Sie müssen das Sozialamt dazu nicht aufsuchen.

## Corona-Virus – Aufruf an alle Ärzte im Ruhestand und verfügbares medizinisches Personal

Im Vogtlandkreis steigt die Zahl der Corona-Patienten weiter an. Die meisten Erkrankungen verlaufen weitestgehend unkompliziert. Um die Ansteckungsgefahr weiter zu reduzieren, wurden an 3 Krankenhäusern Corona-Testzentren eingerichtet.

Für die Unterstützung dieser Testzentren und ggf. Einsatz zur Unterstützung des Rettungszweckverbandes und der Kliniken sucht der Vogtlandkreis Ärzte im Ruhestand bzw. Ärzte, die derzeit nicht berufstätig sind sowie verfügbares medizinisches Personal. Bitte melden Sie sich, jede medizinische Hilfe wird gebraucht!

Interessierte melden sich mit Namen, Ausbildungsstand, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit **an folgende Adresse:**

[paessler.marion@vogtlandkreis.de](mailto:paessler.marion@vogtlandkreis.de),

Telefon 03741 300-1070

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eich/Lengenfeld**

Aus aktuellem Anlass bitten wir um Verständnis, dass wir derzeit noch nicht sagen können, ob die am 21. April 2020 geplante Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eich/Lengenfeld durchgeführt werden kann.

Bitte informieren Sie sich kurz vor dem Versammlungstermin auf der Webseite der Stadt Treuen, der Webseite der Stadt Lengenfeld oder telefonisch im Liegenschaftsamt Treuen Tel.-Nr. 037468 63853, ob die Versammlung wie geplant am Dienstag, dem 21. April 2020, um 18:00 Uhr stattfinden wird.

Treuen, 02.04.2020



gez. Andrea Jedzig  
Bürgermeisterin und Notjagdvorstand

# **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

## **(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)**

**Vom 31. März 2020**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S.587) neu gefasst worden ist, und mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

### § 1

#### **Grundsatz**

Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Meter einzuhalten.

### § 2

#### **Vorläufige Ausgangsbeschränkung**

- (1) Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.
- (2) Triftige Gründe sind:
  1. Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  2. Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte),
  3. Hin- und Rückweg zur Kindernotbetreuung gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bezüglich Kindertagesstätten und Schulen vom 23. März 2020, bzw. beruflich veranlassten Kinderersatzbetreuung sowie zu Tagespflegeeinrichtungen entsprechend der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020,
  4. Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, einschließlich Abhol- und Lieferdienste (auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit),

5. Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
6. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
7. Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und unaufschiebbar notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden), sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
8. Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, der selbstproduzierenden und vermarktenden Baumschulen und Gartenbaubetriebe, der Hofläden, der Getränkemarkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsalons, des Zeitungsverkaufs sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen) und den Großhandel,
9. Besuch mobiler Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse sowie Tierbedarf, sofern durch geeignete Abstände zwischen den Verkaufsständen ein Mindestabstand der Besucher an den Ständen von 2 Metern gewährleistet ist,
10. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen,
11. Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
12. Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
13. Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf,
14. Sport und Bewegung im Freien vorrangig im Umfeld des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens oder Grundstücks, allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder im Ausnahmefall mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person,
15. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

(3) Im Falle einer Kontrolle durch die nach § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, zuständigen Behörden und durch die Polizei sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine

Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

### § 3

#### **Besuchsverbot**

(1) Untersagt wird der Besuch von

1. Alten- und Pflegeheimen, ausgenommen zur Sterbebegleitung naher Angehöriger, unter Begrenzung der Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen,
2. Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich nach § 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, erfasst sind,
3. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist),
4. genehmigungspflichtigen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 13 Absatz 3, 19, 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, 42 und 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, sowie Wohnstätten in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 3 sind Besuche von engsten Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospize und Besuche zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Hierbei wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen begrenzt.

(3) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 4 sind notwendige Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes einschließlich des ASD (Allgemeiner Sozialdienst), des Amtsvormundes und Besuche durch Personensorgeberechtigte bzw. von diesen schriftlich Bevollmächtigten bei Vorliegen eines dringenden medizinischen Notfalls. Diese Personen haben ihren Besuch im Vorfeld im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des RKI (Robert-Koch-Institutes) der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(4) Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der vorgenannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken sowie zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude und Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

## § 4

### **Weitergehende Anordnungen**

Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden können auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes weitergehende verschärfende Anordnungen erlassen.

## § 5

### **Durchsetzung der Verbote, Bußgelder, Strafen**

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden sind gehalten,

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen

soweit erforderlich durchzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei auch die Ortspolizeibehörden in geeigneten Fällen um Vollstreckungshilfe ersuchen.

(2) Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro oder als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verfolgt (§§ 73 Absatz 1a Nummer 6, Absatz 2 und 74 des Infektionsschutzgesetzes).

(3) Verstöße gegen die §§ 2 und 3 dieser Verordnung sind ohne weiteren konkretisierenden Verwaltungsakt nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes bußgeldbewehrt.

## § 6

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 20. April 2020, 0 Uhr, außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020, Az. 15-5422/10 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Ausgangsbeschränkungen) außer Kraft.

Dresden, den 31.03.2020

Die Staatsministerin für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping



## Öffentliche Bekanntmachung Stadt Treuen

### Widerspruchsrecht zu Datenübermittlungen und Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Das Bundesmeldegesetz räumt jedem Bürger das Recht ein, in bestimmten Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Diese Widersprüche müssen schriftlich bei der Stadtverwaltung Treuen, Einwohnermeldeamt, Zi. 12, Markt 7, 08233 Treuen, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingereicht werden.

Das dazu erforderliche Formular kann im Einwohnermeldeamt abgeholt und später zugesandt werden. Das Formular finden Sie auch auf [www.treuen.de](http://www.treuen.de) Bürgerservice/Formularservice.

Sofern Sie bereits Widerspruch erhoben haben, gilt dieser jeweils bis auf Widerruf.

Folgende Widersprüche gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde sind ohne Begründung möglich:

#### 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

#### 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

#### 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

#### 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Altersjubiläen im Sinne des BMG sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen

#### 5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Treuen, 26.03.2020

  
A. Jedzig  
Bürgermeisterin



**Allgemeinverfügung**  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**  
**Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**  
**Verbot von Veranstaltungen**

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt**  
**vom 31. März 2020, Az.: 15-5422/5**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Ansammlungen, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt, sowie Versammlungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden sind untersagt. Badeanstalten sind zu schließen.

Ausgenommen sind:

- a) Veranstaltungen der Sächsischen Staatsregierung, der Ministerien des Freistaats Sachsen, des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften des Freistaats Sachsen, der Behörden des Freistaats Sachsen, anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.
- b) Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen.
- c) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf.

Die Möglichkeit zum Erlass von weitergehenden verschärfenden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die zuständige Behörde bleibt unberührt.

Es wird im Übrigen aus Gründen des Infektionsschutzes empfohlen, private Veranstaltungen zu verschieben oder abzusagen.

Der Betrieb und der Besuch von Einzelhandelsstätten gelten nicht als Veranstaltungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

2. Geschäfte, Mensen und Hochschul-Cafeterien sind grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen gelten für Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, der selbstproduzierenden und vermarktenden Baumschulen und Gartenbaubetriebe, der Hofläden, der Abhol- und Lieferdienste, der Getränkemarkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgerätekustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsalons, des Zeitungsverkaufs sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen, Besuch mobiler Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse sowie Tierbedarf, sofern durch geeignete Abstände zwischen den Verkaufsständen ein Mindestabstand der Besucher an den Ständen von 2 Metern gewährleistet ist) und den Großhandel.

Für diese Bereiche sind die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt.

Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Beachtung der als Anlage beigefügten Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker ohne Publikumsverkehr können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

3. Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (GewO, BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019, BGBl. I S. 1746) der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:
  - a) Tanzlustbarkeiten (wie zum Beispiel Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können),
  - b) Kneipen,
  - c) Messen, Ausstellungen,
  - d) Spezialmärkte und Jahrmärkte,
  - e) Volksfeste,
  - f) Spielhallen,
  - g) Spielbanken,
  - h) Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen.

Weiterhin dürfen Übernachtungsangebote der Hotel- und Beherbergungsbetriebe im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Gegebenenfalls werden Hotel- und Beherbergungsbetrieben durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt, um das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus zu minimieren, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und -hinweise.

4. Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. April 2018, SächsGVBl. S. 198) sind zu schließen. Ausgenommen sind Personalrestaurants und Kantinen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr, wenn sie die in der Anlage aufgeführten Auflagen beachten. Erlaubt ist auch der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr bzw. ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.
5. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
6. Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:
  - a) Theater (einschließlich Musiktheater)
  - b) Filmtheater (Kinos),
  - c) Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
  - d) Opern,
  - e) Museen,
  - f) Ausstellungshäuser,
  - g) Angebote in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern,
  - h) Angebote der offenen Kinder und Jugendarbeit,

- i) öffentliche Bibliotheken,
- j) Planetarien,
- k) zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen,
- l) Angebote von Volkshochschulen,
- m) Angebote von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger,
- n) Angebote von Musikschulen,
- o) Angebote in Literaturhäusern,
- p) Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen,
- q) Saunas und Dampfbäder,
- r) Fitness- und Sportstudios,
- s) Spielplätze,
- t) Seniorentreffpunkte,
- u) Reisebusreisen.

7. Untersagt sind:

- a) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie
- b) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

8. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände usw.) sowie für so genannte Indoorspielplätze. Ausnahmen hiervon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zugelassen werden. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist fachlich zu beteiligen.

9. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372, zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626, 1661), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes muss eingestellt werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

10. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

11. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 15-5422/5 (Allgemeinverfügung - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen) außer Kraft.

12. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20. April 2020, 0 Uhr, außer Kraft.

13. Bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung ist zu unterscheiden:

- a) Zuwiderhandlungen gegen das Verbot von Veranstaltungen / Ansammlungen und die Schließung von Badeanstalten nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG,
- b) Verstöße gegen Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und
- c) vorsätzlich begangene Verstöße gegen Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 74 IfSG.

Zuwiderhandlungen gegen die Buchstaben a) und c) sind strafbar. Im Übrigen werden Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet.

## **Anlage zu den Ziffern 2 und 4**

Zu beachten sind folgende Auflagen:

### **1. Hygiene**

- Personal mit erhöhter Körpertemperatur/Fieber und Erkältungssymptomen darf nicht im Verkauf arbeiten.
- Es sind ausreichend Waschgelegenheiten, Seife und Desinfektionsmittel für das Personal zur Verfügung zu stellen.
- Einkaufswagen, Körbe, Kassenbänder etc. sind in kurzen Abständen zu desinfizieren.
- Sichtbare Verschmutzungen sind unverzüglich zu entfernen.
- In den Verkaufsräumen ist Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- Die Selbstbedienung bei offenen Backwaren wird untersagt.
- Personen mit erkennbaren Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen) kann der Zutritt versagt werden; es ist auf alternative Formen des Einkaufs wie Vorabbestellung mit Abholung etc. zu verweisen.
- Ein- und Ausgangstüren sind, sofern nicht automatisiert, offenzuhalten und nicht durch die Kunden zu betätigen.
- Elektronische Bezahlgeräte sind bevorzugt in der kontaktlosen Form zu nutzen; bei Benutzung mittels PIN-Eingabe/elektronischer Unterschrift sind die Geräte nach jeder Benutzung zu desinfizieren.
- Alle Maßnahmen/Verhaltensregeln/Hygienevorschriften sind gut sichtbar am Eingang darzustellen.
- In Dienstleistungsbetrieben muss ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten werden.

### **2. Steuerung des Zutritts/Vermeidung von Warteschlangen**

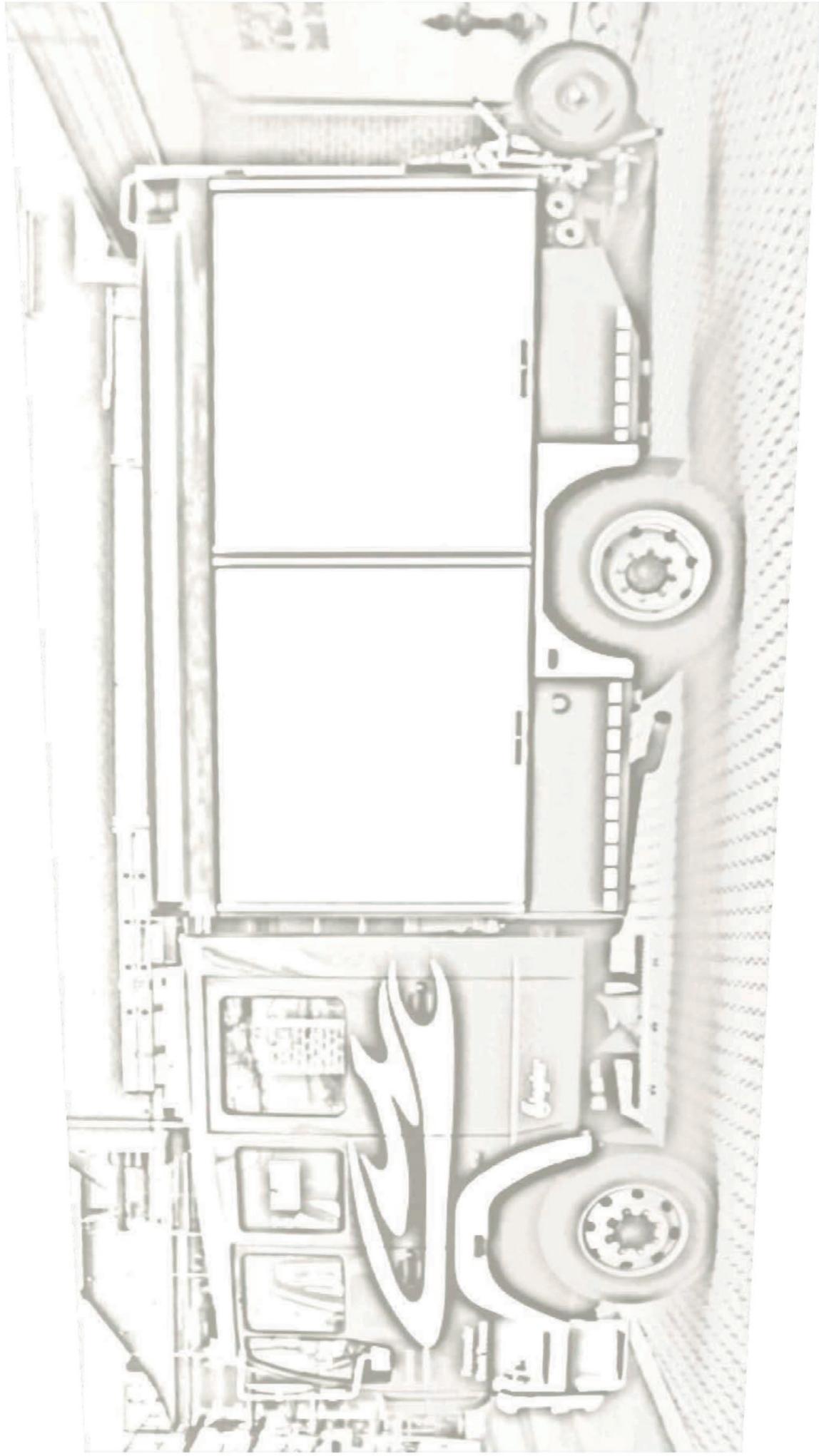
- Es darf nur so vielen Kunden gleichzeitig Zutritt gewährt werden, dass sich keine Warteschlangen von mehr als drei Kunden/Kasse an den Kassen bilden.
- Die Kunden sind darauf hinzuweisen, dass sie beim gesamten Einkauf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen nicht in Ihrem Haushalt lebenden Personen einzuhalten haben.
- Diese Maßnahmen sind durch Einlasskontrollen/Zutrittskontrollen sicherzustellen.

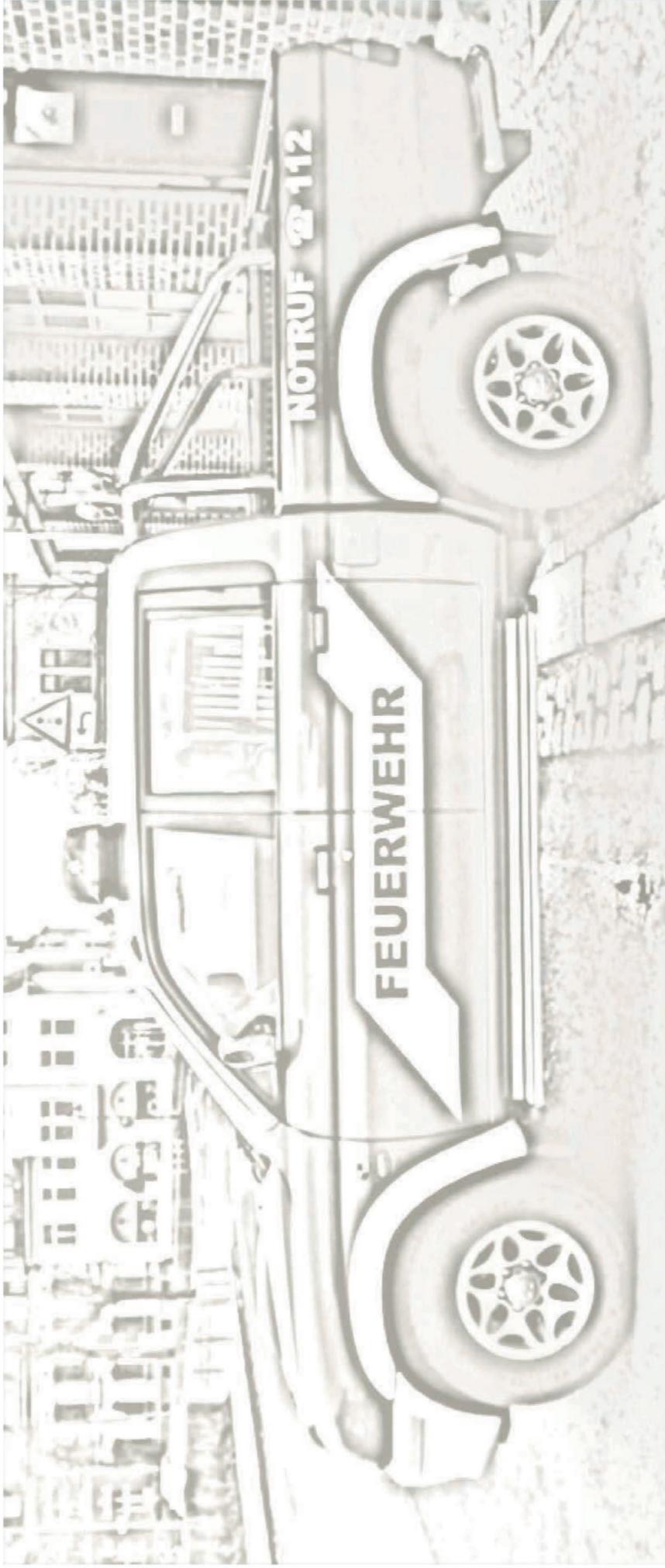
### **3. Personalrestaurants und Kantinen**

- Personalrestaurants, Kantinen sowie gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben für die Bewirtung von Übernachtungsgästen dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn
  1. gleichzeitig nicht mehr als 50 Personen anwesend sind und
  2. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
- Personen mit erkennbaren Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen) kann der Zutritt versagt werden.
- Alle Maßnahmen/Verhaltensregeln/Hygienevorschriften sind gut sichtbar am Eingang darzustellen.

Fortsetzung folgt auf Seite 14

# Ausmaliposter





Kommandowagen (KdoW), Feuerwehr Treuen

**Name:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:**  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### **Langeweile? Gibt es bei der Feuerwehr nicht!**

Liebe Kinder, da ihr momentan viel Zeit zuhause verbringt, möchten wir allen Feuerwehrlern unter euch die Zeit mit unserer neuen Aktion vertreiben.

In dieser Ausgabe des Treuener Landboten findet ihr zwei Motive zum Ausmalen im Poster-Format zum Heraustrennen.

Gerne dürft ihr auch eure eigenen Zeichnungen zum Thema Feuerwehr gestalten.

Schreibt euren Namen und eure Anschrift mit auf das Bild und schickt uns dann eure kleinen Meisterwerke per E-Mail oder Post. So einfach ist das.

Die Vorlagen könnt ihr euch natürlich auch über Facebook (Feuerwehr Stadt Treuen) herunterladen.

Bei einer nächsten Gelegenheit werden wir die eingeschickten Bilder in einer Ausstellung zeigen. Wir freuen uns darauf. Nun wünschen wir euch viel Spaß und ein frohes Osterfest.

Eure Treuener Feuerwehr

**Kontakt:**

ausmalbilder@feuerwehr-treuen.de oder Treuener Feuerwehr, Walther-Rathenau-Str.1, 08233 Treuen

Das Landratsamt des Vogtlandkreises erlässt gem. § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) folgende

## **Allgemeinverfügung**

1. Der Besuch und die Nutzung der Campingplätze und der Bungalowsiedlungen der Talsperren Pöhl und Pirk wird untersagt. Bungalows oder Wohnmobile gelten in diesem Zusammenhang ausdrückliche nicht als häusliche Unterkunft.
2. Die Anordnungen unter Ziffer 1 sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 20. April 2020.

### **Begründung**

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i. V. m. § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Maßnahmen ergreifen, die einer Ausbreitung des Virus entgegenwirken. Weiterhin wird auch durch § 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) klargestellt, dass die Anordnung weiterer Maßnahmen den zuständigen Gesundheitsämtern vorbehalten bleibt.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte bzw. Kontakte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gem. § 1 der o. g. Rechtsverordnung wird jeder angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Eine Ausnahme hiervon ist nur bei dem Vorliegen von triftigen Gründen möglich.

Bei der Struktur der Bungalowsiedlungen und Campingplätze handelt es sich beim dortigen Besuch nicht um derartige triftige Gründe.

Im Rahmen der Interessensabwägung des Ausnahmetatbestandes des Schutzes von Eigentum nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Rechtsverordnung ist davon auszugehen, dass die mögliche nachteilige Beeinträchtigung des Eigentums hinter das gesamtgesellschaftliche Interesse, einer weiteren Epidemie-Ausbreitung entgegenzuwirken, zurücktritt. Dahingehend erfolgte an dieser Stelle eine Rechtsgüterabwägung zwischen dem grundrechtlich geschützten Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit der Gesamtbevölkerung und dem Individualinteresse auf Eigentum der Bungalowbesitzer bzw. Dauercamper. Bei den Dauercampern handelt es sich um einen klar definierten Personenkreis. Weiterhin liegen keine Angaben vor, dass aktuell massive Eigentumsschäden an den Bungalows zu befürchten sind. Im Gegenteil werden im Rahmen des angeordneten Zeitraumes durch aktive Polizeipräsenz eventuelle Eigentumsschäden erfasst, gesichtet und gemeldet. Dahingehend ist von einer minimalen Beeinträchtigung auszugehen.

Im Gegenzug steht hier das gesamtgesellschaftliche Interesse, der Reduzierung der Sozialkontakte. Ausweislich vorliegender Studien führt eine Reduktion von 75 % der Sozialkontakte dazu, dass 1 Infizierter innerhalb von 30 Tagen lediglich 2,5 Personen ansteckt. Bei einer Reduzierung der Sozialkontakte um 50 liegt die Zahl im selben Zeitraum bei 15 Personen und ohne Sozialkontaktreduzierung bei 406 Personen. Allein aus diesem Grund ist klar erkennbar, dass die nicht reduzierte Anzahl hier eine nicht bestimmte Erhöhung der Infektionsquote erfolgt. Weiterhin sind die getroffenen Maßnahmen lediglich bis zum 20. April festgelegt. Das bedeutet, dass die Rechtseinschränkung und ggf. Eigentumsschädigungen nur für diesen Zeitraum zu erwarten sind. Im Hinblick auf die krankheitsbedingten Symptome und weitere Schädigung durch den Virus liegen noch keine abschließenden Erkenntnisse dahingehend vor, inwiefern Langzeitschädigungen der Betroffenen zu erwarten sind. Daher tritt das Individualinteresse der Eigentümer an dieser Stelle zurück.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

### **1. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

### **2. Elektronisch**

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5  
Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1  
Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:  
landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

### Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Plauen, den 03. April 2020



Rolf Keil

Landrat

## DIE FEUERWEHR INFORMIERT

### Jahreshauptversammlungen Freiwillige Feuerwehren blicken zurück

Bereits in der Ausgabe Nr. 5 des „Treuer Landbote“ berichteten wir über die ersten Jahreshauptversammlungen der Feuerwehren des „Treuer Landes“. In den Monaten Februar und März führten auch die Feuerwehren Schreiersgrün, Hartmannsgrün und Treuen ihre Jahreshauptversammlungen für das Berichtsjahr 2019 durch.

#### Ortsfeuerwehr Schreiersgrün:

Zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schreiersgrün lud Wehrleiter Erik wunderlich am 22. Februar ein. Die Ortsfeuerwehr wurde 2019 zu 16 Einsätzen gerufen, bei denen insgesamt 149 Einsatzstunden zusammenkamen. 31 Kameraden engagieren sich ehrenamtlich in der Schreiersgrüner Wehr, wovon 21 Kameraden am aktiven Einsatzdienst teilnehmen. Im vergangenen Jahr wurden circa 1975 Ausbildungsstunden geleistet.

Befördert wurden die Kameraden Louis Grützmann zum Oberfeuerwehrmann und Marcel Seidel zum Löschmeister. Kamerad rank Baumann wurde für 40 Jahre aktiven Dienst in der Feuerwehr ausgezeichnet.



#### Ortsfeuerwehr Hartmannsgrün:

Auf das vergangene Jahr blickte die Ortsfeuerwehr Hartmannsgrün zu Ihrer Jahreshauptversammlung am 6. März zurück. Die Ortsfeuerwehr zählt 41 Kameraden, wovon 22 in der aktiven Abteilung, 8 in der Alters- und Ehrenabteilung und 11 in der Jugendfeuerwehr ihren Dienst verrichten. Die Ortsfeuerwehr Hartmannsgrün wurde zu 27 Einsätzen mit insgesamt 212 Einsatzstunden gerufen. Bei 21 Diensten wurde das Wissen sowohl in der Theorie, als auch in der Praxis gefestigt und erweitert. Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung stand in der Feuerwehr Hartmannsgrün die turnusmäßige Wahl der Wehrleitung und Mitglieder zum Gemeindefeuerwehrausschuss an. Gewählt wurden Kamerad René Spranger zum Wehrleiter, Kamerad Michael Mach zum stellvertretenden Wehrleiter, Kameradin Peggy Krüger zum Jugendfeuerwehrwart und Kamerad Marco Okon zum Mitglied des Gemeindefeuerwehrausschusses.



Zur Jahreshauptversammlung wurden die Kameraden Lukas Spranger und John Pascal Preißler zum Feuerwehrmannanwärter befördert und in die Feuerwehr Hartmannsgrün aufgenommen.

men. Ausgezeichnet wurde Kameradin Peggy Krüger für 15 Jahre, Kamerad Marco Okon für 25 Jahre, Kamerad René Spranger für 30 Jahre, Kamerad Michael Müller für 35 Jahre, Kamerad Fred Pammler für 40 Jahre, Kamerad Christian Horlbeck für 45 Jahre und die Kameraden Henning Weck und Karl Hüttner für 55 Jahre aktiven Dienst in der Feuerwehr.

#### Stützpunktfeuerwehr Treuen:

Kein Wehrmann fragt nach Lohn und Ehr,  
freiwillig dient er seiner Wehr,  
freiwillig tut er seine Pflicht,  
sei stolz, dass du ein Wehrmann bist.

Mit diesem historischen Wahlspruch der Freiwilligen Feuerwehr begrüßte Wehrleiter Daniel Löwenhagen die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Treuen zur Jahreshauptversammlung am 7. März. Mit 38 aktiven Einsatzkräften, 12 Kameraden in der Alters- und Ehrenabteilung und 15 Kindern und Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr kann sich die Freiwillig Feuerwehr Treuen durchaus als schlagkräftig bezeichnen. Im Jahr 2019 wurden durch die Treuener Wehr 82 Einsätze mit insgesamt 1219,42 Einsatzstunden abgearbeitet und insgesamt 1379,50 Stunden laufende Ausbildung absolviert.



Für 10-jährige aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr wurde Kamerad Philipp Kober, für 25-jährige aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr wurden wie Kameraden Tino Köbel, Andy Kropf und Sven Nahrendorf und für 40-jährige Mitgliedschaft die Kameraden Dieter Morgner und Hans Renner ausgezeichnet. Mit dem Dienstgrad Feuerwehrmannwärter wurde Kamerad Lukas Lorber in die Feuerwehr Treuen aufgenommen. Zum Feuerwehrmann wurden die Kameraden Jan Benko, Erik Jedzig und Jim Meyer befördert. Kamerad Andreas Grube erhielt die Beförderung zum Löschmeister.

Fotos: Stadt Treuen



**365 Tage im Jahr, 7 Tage in der Woche, 24 Stunden am Tag stehen die Frauen und Männer der Freiwilligen Feuerwehren des Treuener Landes bereit, um im Notfall schnell und effizient helfen zu können**

**Redaktionsschluss  
für Beiträge, Veranstaltungsmeldungen, Infos etc.  
UND  
Anzeigenannahmeschluss  
für die nächste Ausgabe:  
**16. APRIL  
2020****

### INFORMATIONEN AUS DER STADT

#### Keine Mülltrennung in Quarantäne-Haushalten!

Private Haushalte, in denen infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle von COVID-19 in häuslicher Quarantäne leben, sollen den Haushaltsmüll nicht trennen. Das heißt, neben dem Restmüll sollen auch Verpackungsabfälle (gelber Sack) und Biomüll für die Dauer der Quarantäne über die Restmülltonne entsorgt werden. Damit sollen die Müllwerker, aber auch Nachbarinnen und Nachbarn, Hausmeisterinnen und -meister geschützt werden.

Die genannten Abfälle sind in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke zu geben und Einzelgegenstände wie Taschentücher nicht lose in Abfalltonnen zu werfen. Abfallsäcke sind durch Verknoten oder Zubinden zu verschließen. Spitze und scharfe Gegenstände sollen in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen verpackt werden. Müllsäcke sollen möglichst sicher verstaut werden. Damit soll vermieden werden, dass zum Beispiel Tiere Müllsäcke aufreißen und mit Abfall in Kontakt kommen oder dadurch Abfall verteilt wird.

Nicht in den Restmüll von Quarantänehaushalten gehören jedoch weiterhin Altpapier, Altglas, Elektroschrott und Batterien. Gegebenenfalls müssen diese aufbewahrt werden, bis sie wieder entsorgt werden können.



## Neues Team bei der Treuener Wohnungsverwaltung

Wir freuen uns, dass wir nunmehr ein vollständiges Team in unserer Tochtergesellschaft haben und somit wieder mehr als in den letzten Monaten für die Mieterinnen und Mieter sowie Mietersuchende einen Ansprechpartner anbieten können. Denn am 1. April 2020 hatte unser neuer Geschäftsführer, Alexander Spitzner, seinen ersten regulären Arbeitstag in der Treuener Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH. Verstärkt wird das Team durch seine Mitarbeiterin, Doreen Eismann, die unter anderem für die Vermietung der gesellschaftseigenen Immobilien und für die Buchhaltung verantwortlich ist. Bereits seit einigen Monaten, in der Zeit ihrer Kündigungsfristen, arbeiteten sich die beiden nicht nur neben ihrer regulären Arbeit in die neue Aufgabe ein, sondern boten an den Samstagen sogar Sprechzeiten in der Verwaltung der Gesellschaft an. Die Stadt Treuen wirkte in Person des Fachbereichsleiters Finanzen und Bürgerservice, Herrn Binner sowie der Bürgermeisterin in der Überbrückungszeit mit und unterstützte ihre Tochtergesellschaft weiterhin mit der Bereitstellung von Personal aus der Verwaltung. So konnte die Gesellschaft bestmöglich fortgeführt werden und die Mieterinnen und Mieter sowie Unternehmen hatten, wenn auch zu verkürzten Öffnungszeiten an den gewohnten Tagen, immer einen Ansprechpartner. Unter anderem war und ist für die Instandhaltungsarbeiten Hausmeister Mario Grünert, als eine tragende Säule der Treuener Wohnungsverwaltung, verantwortlich. Natürlich besuchte Bürgermeisterin Andrea Jedzig das neue Team am ersten regulären Arbeitstag und bedankte sich für die gute Zusammenarbeit in den letzten Monaten sowie die tolle, freiwillige Leistung, die die beiden neuen Mitarbeiter neben der früheren beruflichen Tätigkeit für die Treuener Wohnungsverwaltung erbracht haben und freut sich auf eine gute gemeinsame Zeit zum Wohle der Gesellschaft und somit der Stadt Treuen.



Bürgermeisterin Andrea Jedzig (2.v.l.) begrüßte den neuen Geschäftsführer Alexander Spitzner (m.) und Doreen Eismann (l.) an ihrem ersten Arbeitstag. Doreen Rohleder-Klinger (r.) von der Stadtverwaltung unterstützte tatkräftig die Gesellschaft in den letzten Monaten personell und wird auch noch einige Zeit hilfreich zur Seite stehen.

Foto: pko

Die Treuener Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH wurde im Jahr 1990 als Tochtergesellschaft der Stadt Treuen gegründet. Vermietet werden eigene sowie im Auftrag Dritter verwaltete

Wohn- und Geschäftseinheiten in Treuen, seinen Ortsteilen und in der Gemeinde Neuensalz. In den letzten Jahren wurden viele Wohn- und Gewerberäume modernisiert und saniert. So wurde ein Standard erreicht, der ein behagliches, komfortables und finanzierbares Wohnen bietet. Große Aufmerksamkeit wurde auch der Sanierung von Gewerberäumen gewidmet. Das Ärztehaus in der August-Bebel-Straße und die Treuener Bibliothek sind nur einige Beispiele für die Schaffung von modernen und zeitgemäßen Gewerberäumen.

Die TWV ist seit vielen Jahren auch ein etablierter Partner, wenn es um die Verwaltung von Immobilien in Treuen und dem Umland geht.

.....

### Sehr schöne Dachgeschoss-Wohnung zu vermieten:

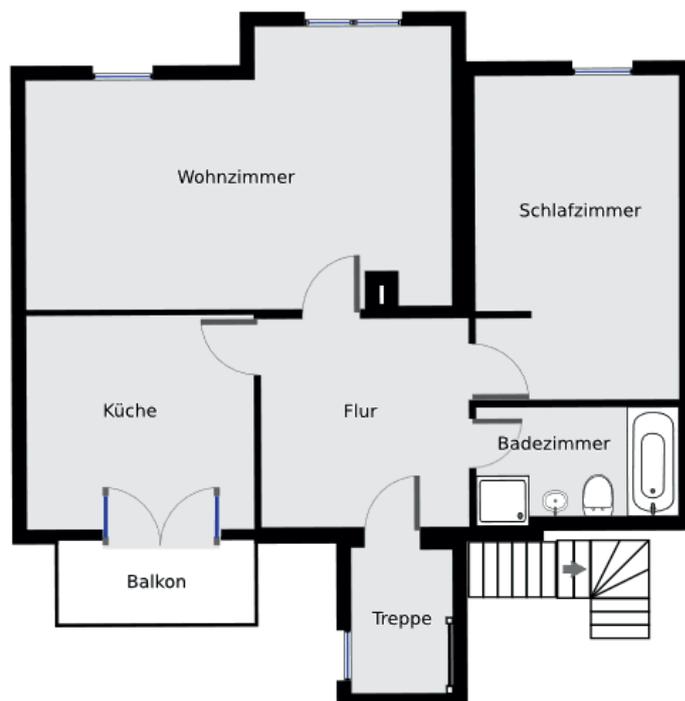
#### Ort: Munzstraße 6 in Treuen

Die Wohnung liegt im Zentrum zwischen Rathaus und Schule unserer Stadt. Es handelt sich um einen Erstbezug nach umfangreicher Sanierung. Angeboten werden 2 Zimmer (Wohnzimmer, Schlafzimmer, sowie Küche, Bad und geräumiger Flur auf insgesamt rund 80 qm in der dritten Etage. Das Bad ist durch zwei moderne Deckenfenster lichtdurchflutet und mit einer Wanne sowie zusätzlicher Dusche ausgestattet. Die Küche bietet zahlreiche Steckdosen und einen TV-Anschluss. Von hier aus gelangen Sie auf den geräumigen Balkon mit Blick auf den Stadtpark. Viele Räume haben kabelgebundene Internetanschlüsse. Das Wohnzimmer ist sehr geräumig, hell und wirkt durch Dachschrägen sehr gemütlich. Von hier aus hat man einen sehr schönen Ausblick direkt zum Treuener Schloss. Zur Wohnung gehört ein geräumiger und beheizbarer Abstellraum im Erdgeschoss. Hier können Sie Ihre Waschmaschine anschließen. Die Wohnung wird für rund 600 € warm (480 € kalt zzgl. 150 € NK) ab sofort von der TWV GmbH langfristig vermietet. Wir freuen uns auf Ihr Interesse. Ihr Team der TWV.

Telefon: 037468/2586

E-Mail: [info@twv-treuen.de](mailto:info@twv-treuen.de)

#### Grundriss:





## KIRCHEN-NACHRICHTEN

### Aktion „Licht der Hoffnung“ – Geläut um 19:00 Uhr

Die Corona-Krise hat das Leben in unserer Stadt Treuen und seinen Dörfern in den letzten Tagen und Wochen massiv beeinträchtigt, aber uns ist es wichtig, dem die klare Botschaft entgegenzusetzen: **„Wir halten uns fern und sind für einander da!“** Bei der Aktion „Licht der Hoffnung!“ stellen Menschen jeden Tag in der Corona-Krise abends um 19.00 Uhr zum Glockengeläut eine brennende Kerze ins Fenster und sprechen ein freies Gebet mit Vaterunser. Näheres ist über den Link von Pfarrer Maybach (<http://pfarrer-maybach.de/licht-der-hoffnung/>) zu erfahren.

Da unser tägliches Geläut an der St. Bartholomäus-Kirche zu anderen Zeiten erklingt, hat sich der Kirchenvorstand mit dem Anliege befasst und beschlossen: die Kirchengemeinde wird sich ab *Montag, den 30.3.* an der deutschlandweiten Aktion **„Wir halten uns fern und sind für einander da – Licht der Hoffnung!“** beteiligen. Von diesem Tag an wird von Montag bis Sonntag bis zum Ende der Corona-Pandemie *zusätzlich* zu unserem täglichen Geläut *die große Glocke 1 um 19:00 Uhr* läuten. Dieses schwerwiegende Geläut gebührt dem ernststen Anlass der Corona-Pandemie und ruft uns im Tageslauf zum Beten, Nachdenken und Hoffnung Schöpfen angesichts der Herausforderungen der Pandemie.

### Aus der Chronik Treuens ...

Bereits vor über 100 Jahren war das erfolgreiche Abschließen einer Ausbildung ein Meilenstein im Leben junger Menschen und so wurden am 29.03.1903 die Schüler der Webschule Treuen – namentlich Paul, Zöbisch, Kober, Hüttner, Mosler und Tröber – feierlich entlassen. In Anwesenheit mehrerer Herren des Webschulvorstandes und Lehrer der Webschule richtete der Geheime Hofrat Hugo Gottfried Opitz (1846–1916) anerkennende Worte an die Absolventen. Er lobte dabei vor allem deren Fleiß, Ehrgeiz und Engagement das sie während ihrer Zeit an der Webschule Treuen gezeigt hätten. Opitz sei davon überzeugt, dass das Erlernte das weitere Leben der Schüler bereichern werde. Gleichzeitig machte der Rechtsanwalt darauf aufmerksam, dass Stadt und Staat die Webschule seit vielen Jahren finanziell unterstütze und die Schüler aus diesem Grund zu tiefer Dankbarkeit verpflichtet seien. Abschließend wandte sich auch der Webschuldirektor Otto Ludwig Hildner (1843–1911) mit Worten des Lobes an die sechs Schüler.

Text: J. Hain, Stadtarchiv Treuen  
Quelle: Treuener Tageblatt und Anzeiger 31.03.1903, Stadtarchiv Treuen.

## ORTSCHAFT HARTMANNSTRÜN / PFAFFENGRÜN

### Unterstützung für die Spatzenburg...

...in unserem Kindergarten sind in jüngster Zeit zwei großzügige Spenden eingegangen. Wir möchten uns ganz herzlich bei Volkswagen für die **500 €** aus der RestCent-Aktion der Belegschaft der Volkswagen Sachsen GmbH **beDANKEN**. Diese Summe möchten wir in die Anschaffung von mathematischen Materialien für unsere Kinder investieren.

Ein großes **DANKE**schön schicken wir auch ins Gewerbegebiet nach Treuen zu Mayers Markenschuhe, die uns im Rahmen ihrer Latschentage zwei wunderschöne Laufräder und einen passenden Helm gespendet haben.

Die Kinder und das Team der „Spatzenburg“ freuen sich sehr über diese Großzügigkeiten die unseren Kindern immer wieder ein Lächeln ins Gesicht zaubern ;-)

### Traurig aber wahr...

Das für dieses Jahr am 13. Juni geplante **Jubiläumssommerfest** in der **SPATZENBURG** muss leider auf Grund der Coronakrise auf nächstes Jahr verschoben werden. Wir bedauern dies sehr, aber freuen uns umso mehr auf ein tolles Fest im nächsten Jahr.

Das Team der Spatzenburg

## DER AKTUELLE VERBRAUCHERTIPP

### Verbraucherzentrale arbeitet weiter

**Trotz Ausgangssperre beantworten Verbraucherschützer alle Anfragen telefonisch, per Mail oder Post**

In Krisenzeiten ist die Verbraucherzentrale Sachsen seit jeher für die Sorgen und Nöte der Menschen zuverlässiger Partner. Für alle Fragen des täglichen Konsums, für Finanzen und Versicherungen, Ernährung oder digitale Themen. So auch jetzt während der weitgehenden Corona-Ausgangssperre im Freistaat. Wer sich telefonisch beraten lassen möchte, kann dafür unter 0341-6962929 einen Termin mit einem Experten vereinbaren – immer montags bis donnerstags in der Zeit von 9 bis 18 Uhr und freitags 9 bis 16 Uhr.

Weil die Verbraucherschützer das Kontaktverbot und die Ausgangssperre auch selbst einhalten und die Kontakte zu Verbrauchern, Kollegen und Menschen in öffentlichen Verkehrsmitteln vermeiden, werden die Terminanfragen von zu Hause im mobilen Arbeiten beantwortet – dank technischer Ausstattung in gewohnt zuverlässiger Qualität. Beratung per E-Mail oder Post ist ebenso möglich. Alle dafür notwendigen Informationen sind unter [www.verbraucherzentrale-sachsen.de](http://www.verbraucherzentrale-sachsen.de) abrufbar.

Heike Teubner  
Leiterin Verbraucherzentrale Auerbach

## INFORMATIONEN AUS DEN KINDEREINRICHTUNGEN

**„Wir freuen uns, wenn wir unsere Kinder alle gesund und munter wiedersehen“**

**Liebe Eltern, liebe Kinder,**  
noch mindestens eine Woche müssen unsere Kindereinrichtungen geschlossen bleiben. Natürlich halten wir in dieser schweren Zeit der „kritischen Infrastruktur“ den Rücken frei und betreuen die wenigen Kinder in kleinen Gruppen. Außerdem nutzen wir die Zeit intensiv um aufzuräumen, umzubauen und neues für euch zu schaffen.

Alle Erzieherinnen und Erzieher freuen sich, euch bald wieder zu sehen und senden daher aus jeder städtischen Kindereinrichtung einen kleinen Gruß:

**Viele Grüße aus der „Villa Kunterbunt“**

**Liebe Kinder,**  
wir Erzieher/innen arbeiten in einer Kindereinrichtung fast ohne Kinder. Das ist sehr traurig und wir vermissen euch alle. Deshalb sortieren, reparieren, desinfizieren und basteln wir fleißig, damit für euch alles toll aussieht, wenn wir uns nach dieser schwierigen Zeit gesund und munter wiedersehen.

Das gesamte Team der  
„Villa Kunterbunt“



**Viele Grüße aus der Kita „Nesthäkchen“**

Ein kleiner Gruß an alle Nesthäkchenkinder, die zu Hause sind aus unseren neuen Bauwagen, den wir heute innen eingerichtet haben. Die ersten Bilder hängen an der Wand, die neu genähten Sitzpolster laden zum Sitzen auf den Eckbänken im Bauwagen ein, die Puppen sind frisch eingestrickt und die Balkonkästen am Bauwagen wurden neu bepflanzt. Auch die aller kleinsten winken euch ganz lieb zu. Da die Frühlingssonne ja schon so toll lacht, wird unser gemeinsames Spielhaus in den nächsten Tagen auf unserer Terrasse aufgebaut. Auch auf neues Sandspielzeug und ganz tolle Bälle dürft ihr euch freuen.

Wir warten alle auf euch und freuen uns ganz sehr, wenn wir wieder gemeinsam spielen, lachen und singen können. Bleib alle schön gesund und kommt hoffentlich bald wieder, wir vermissen euch!



Viele Frühlingsgrüße aus dem „Nesthäkchen“

**Viele Grüße aus der Kita „Spatzenburg“**  
**Frühjahrsputz im ganzen Kindergarten...**

Damit die Spatzenburg in neuem Glanz erstrahlen kann, nutzen die Erzieher/innen die Gelegenheit zum Frühjahrsputz. Vorteil daran ist, dass momentan wenige kleine Füßchen durch den Garten und die Einrichtung wuseln. Egal ob Fensterputz, Nährarbeiten, Keller auf Vordermann bringen oder Spielzeug aussortieren, zu tun gibt es an vielen Stellen.

Sogar im Garten kann man bei dem tollen Wetter jede Menge schaffen. Neuer Rasen wird gesät, Hochbeete vom Unkraut befreit oder aber auch ein schöner Osterstrauß geschmückt. Ein paar kleine Helferlein sind natürlich fleißig dabei und freuen sich wie auch die Erzieher/innen auf ein baldiges Wiedersehen mit allen Kindern.



Trotz erschwelter Bedingungen hat sich der Osterhase auch in diesem Jahr in die Spatzenburg nach Hartmannsgrün ge-  
traut. Ein schönes buntes Osternest wartet auf strahlende Kinderaugen, die sich nach der langen Pause über leckere Naschereien freuen dürfen.

Das Team der Spatzenburg

**Viele Grüße aus der Kita „Pfiffikuss“**

Was sind das nur für verrückte Zeiten? Der Schnee fällt im Frühling und die meisten Pfiffiküsse sind zu Hause. Doch wir lassen uns die Lebensfreude nicht nehmen und versuchen in dieser außergewöhnlichen Zeit, das Beste aus jeder Situation herauszuholen.

Alle müssen durchhalten und auch wir überbrücken diesen Zustand: da wird geputzt, geräumt, auf- und vorgearbeitet sowie Pläne geschmiedet. Erste Ideen wurden schon umgesetzt. Im Garten stehen zwei neue Hochbeete und warten darauf, von den Kindern bepflanzt und gepflegt zu werden.



Wir freuen uns auf die Zeit, in der alle Pfiffiküsse unsere Einrichtung wieder mit Leben & Lachen füllen. Darum sagen wir ganz optimistisch – BIS BALD!

**Viele Grüße aus der Kita „Kleine Strolche“**

Auch in dieser schweren Zeit, sind unsere Hühner zum Eier legen bereit.

Und auch der Osterhase wartet schon darauf, dass er die Eier verteilen kann, in schnellem Lauf.



Natürlich kümmern wir uns um Hase und Huhn, und sonst gibt's auch noch einiges zu tun.

Kater Findus schleicht verstoßen umher...

„Warum ist unser Kindergarten denn so leer?“

Doch bald, und das hoffen wir alle, kommt wieder Leben in die Halle. Bis dahin bleibt schön gesund, die Zeit wird vergehen.

Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen.

Eure Kleinen Strolche



**Aufruf Stadtarchiv**

**Liebe Leserinnen und Leser,**

Sie sind alle zu Hause, erhalten unseren „Treuer Landbote“ und deshalb dachten wir, dass Sie vielleicht Lust und Zeit haben, um uns zu unterstützen.

2016 wurde bei Arbeiten auf einem Dachboden in der Feilitzschstraße 2 ein Familienalbum mit Fotos gefunden. Dieses wurde in unserer Stadtverwaltung abgegeben. Leider ist bis heute nicht bekannt, um wem es sich auf diesen Bildern handelt. Wir wissen, dass die Chancen sehr gering stehen, dass jemand diese Menschen erkennt und ihnen ihre Namen für unser Archiv wiedergeben kann, aber wir möchten keinen Versuch ungenutzt lassen, um dieses Rätsel zu lösen. Auf einigen anderen Fotos, die offensichtlich aus der Zeit des II. Weltkrieges stammen, steht ein Vermerk zum Ort Włodawa am Ufer des Flusses Bug, der im heutigen Polen liegt. Sollte Ihnen also jemand auf diesen Fotos bekannt vorkommen, bitte melden Sie sich im Stadtarchiv Treuen. Entweder telefonisch unter der 037468 638 - 48 oder auch per Mail [archiv@treuen.de](mailto:archiv@treuen.de).

**Vielen Dank für Ihre Hilfe!**



Bild 1



Bild 2



Bild 3



Bild 4



Bild 5

## STADTARCHIVRÄTSEL

Liebe Leserinnen und Leser,  
können Sie erraten, an welchem Gebäude dieses Kapitell mit  
u.a. einem Katzen- und Hundekopf zu finden ist?



Lösung Sonderausgabe 1 vom 2. April 2020:

An  
die Königliche Amtshauptmannschaft  
zu  
Auerbach

Die Stadtgemeinde Treuen hat auf  
der zu dem selbstständigen Gutsbezirk Treuen  
oberen Theils gehörigen Parzelle No. 928 des  
Flurbuchs für Treuen ein öffentliches Volksbad,  
Albert-Bad genannt, errichtet, welches nach  
Maßgabe der in doppelten Exemplaren bei-  
liegenden Zeichnung mit einer Auskleidehalle  
versehen werden soll.

Die Königliche Amtshauptmannschaft bitten  
wir, die hierzu erforderliche baupolizeiliche  
Genehmigung ertheilen zu wollen.  
Der Stadtrath.

Dr. Gumpert  
Bürgermeister

hierzu:  
1 Zeichnung in duplo.

## TREUENER HELFEN TREUENERN

Schützen Sie sich und andere,  
bleiben Sie zu Hause!  
Die Treuener Geschäfte sind  
auch in der Krise für Sie da.  
Bleiben Sie Treuen treu!



Sehr geehrte Gewerbetreibende, liebe Mitbürgerinnen und  
Mitbürger,

bereits in den letzten beiden Ausgaben des Amtsblattes „Treue-  
ner Landbote“ haben wir eine Liste mit Gewerbetreibenden ver-  
öffentlicht, die während der aktuellen Krisenlage einen Abhol-  
und/oder Lieferservice für Sie anbieten. Oberste Priorität in der  
derzeitigen Situation hat allerdings die Eindämmung der Co-  
rona-Pandemie. Zu Ihrem eigenen Schutz und dem Schutz Ihrer  
Mitbürgerinnen und Mitbürger bitte ich Sie, bei der gegenseitigen  
Unterstützung die Ausgangsbeschränkungen nicht außer  
Acht zu lassen.

Entsprechend der aktuell geltenden Rechtsverordnung des Frei-  
staates Sachsen ist das Verlassen der häuslichen Unterkunft  
nur aus triftigen Gründen gestattet. Triftige Gründe sind unter  
anderem die Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Be-  
völkerung, die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs  
und Versorgungswege des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für  
Lebensmittel, Großhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfsmärkte,  
Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakus-  
tiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen,  
Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen,  
Waschsalons, Zeitungsverkauf).

Ich bedanke mich bei allen, die diesen Service eingerichtet  
haben und bei all denjenigen, die diesen Service vom Gewer-  
betreibenden ihres Vertrauens gerne annehmen. Unterstützen  
wir uns in dieser schwierigen Zeit gegenseitig!

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Bürgermeisterin  
Andrea Jedzig

Die gesamte Liste können Sie unter [www.treuen.de](http://www.treuen.de) herun-  
terladen. Zur veröffentlichten Liste in der letzten Sonder-  
ausgabe des „Treuener Landbote haben sich folgende  
Änderungen oder Ergänzungen ergeben:

**Korrektur:**

**Frisör/Kosmetik**

- **Pauline's Handmade-& Naturprodukte,  
A.-Bühring-Str. 38**  
Lieferservice von Handgemachte Seifen, Cremes, Natur-  
kosmetik usw.  
Telefon: 01622903220  
E-Mail: paulchen-4@t-online.de (E-Mail-Adresse wurde korrigiert)

- **Gärtnerei Herrgeist**, Markt 12 / Hartmannsgrüner Str. 6  
Liefer- und Abholservice von Blumen, Pflanzen und Kartoffeln  
Telefon: 037468 4617  
Zeiten: Montag- Freitag 13.00 – 16.00 Uhr  
Abholung von selbst produzierten Produkten nur in der Gärtnerei,  
Hartmannsgrüner Straße 6

**Neu hinzugekommen:**

**Reinigung/Reparatur**

- **Vorwerk-Kundenberater Thomas Spitzner**,  
Dorfstraße 23, Hartmannsgrün  
Telefon: 01622903220  
E-Mail: paulchen-4@t-online.de  
(E-Mail-Adresse wurde korrigiert)

Alle Angaben ohne Gewähr!



**kobold**

**DIE KOBOLD FAMILIE  
FÜR EIN SAUBERES ZUHAUSE**

Bis zu 30 Tage kostenlos testen oder Service-Leistungen kontaktlos und kostenfrei in Anspruch nehmen.  
Ich bin weiterhin für Sie unterwegs!

**Ihr persönlicher Ansprechpartner vor Ort**  
**Thomas Spitzner**  
Mobil: 01525 7304117  
thomas.spitzner@kobold-kundenberater.de



Vorwerk Deutschland Stiftung & Co. KG, Mühlenweg 17–37, 42270 Wuppertal

## Plobner und Michaelis OHG Autohaus Treuen

H.-Heine-Str. 16 · 08233 Treuen  
Tel. 037468/2531  
www.autohaus-treuen.de



Freie Kfz-Meisterwerkstatt  
Reparatur und Wartung, Reifen-Klimaanlagenservice  
TÜV/AU, Kostenloser Ersatzwagen  
Verkauf von EU-Fahrzeugen  
sowie Jahres- und Gebrauchtwagen



**TEICHMANN UMZÜGE®**  
*Preiswert umziehen*

**Wir sind selbst  
umgezogen!**

**Plauensche Str. 7 · 08209 Auerbach**  
**Telefon: 03744 / 365 77 88**



**www.teichmann-umzuege.de**

**A. W.  
LUDWIG**

BESTATTUNGEN & TRAUERHILFE

**GEPRÜFTER BESTATTER**

Telefon: 037468.579624 · Mobil: 0173.3937846  
Bahnhofstraße 25 · 08233 Treuen  
www.aw-ludwig-bestattungen.de

**Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar.**



**Verkauf von Mund-Nasen-Masken**  
**Jetzt auch bei Seidel-Moden in Schreiersgrün**

Ab sofort können bei der Firma Seidel-Moden in Schreiersgrün **Mund-Nasen-Masken** auf Basis einer von der Firma VOWALON hergestellten PES-Strickware erworben werden. Es handelt sich bei den Masken ausdrücklich nicht um medizinische Schutzmasken.

Die Masken können Montag – Freitag von 9:00 – 17:00 Uhr im Rahmen eines Abholservice bei Seidel-Moden, Auerbacher Straße 31 in Schreiersgrün gekauft werden.

Der Verkauf erfolgt nur solange der Vorrat reicht.

**Impressum**

Der Treuener Landbote erscheint 14-tägig (jeweils donnerstags), liegt in Geschäften und Einrichtungen des Verbreitungsgebietes zur kostenlosen Mitnahme aus und kann im Sachgebiet Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Treuen eingesehen werden. Die namentliche Aufstellung der Geschäfte und Einrichtungen, in denen das Amtsblatt ausliegt, wird in regelmäßigen Abständen im Treuener Landboten veröffentlicht.

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Treuen, Markt 7, 08233 Treuen, Tel. 037468/63839, Fax: 037468/63854, E-Mail: info@treuen.de, Internet: www.treuen.de

**Verantwortlich für amtlichen Inhalt:** Bürgermeisterin Andrea Jedzig.  
Nichtamtliche Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

**Gestaltung und Druck:** Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Str. 83, 08233 Treuen.

**Alle Wege zu Fuß**, Treuen: allg. Arzt->50m, Norma->150m, Apotheke->200m, Sparkasse->60m usw. Wohnen altersgerecht mitten im Zentrum von Treuen, Wohnung 3 Zimmer plus. 66m², EG, neu renoviert, kostenfreier Parkplatz vor dem Haus, zu vermieten 295,- € + NK, Info unter: J. Gamenik, Tel. 0151-11687029, j.gamenik@t-online.de

## Wir sind für Sie da!

Ihre Gesundheit hat jetzt oberste Priorität! Auch wenn unser Büro geschlossen bleibt sind wir zu den gewohnten Zeiten telefonisch, per E-Mail, WhatsApp sowie über unsere Onlineberatung für Ihre Fragen/Wünsche erreichbar. ALLES GUTE und FROHE OSTERN!



**Claudia Schreiter**

Allianz Generalvertretung  
Rosenstr. 2  
08233 Treuen

claudia.schreiter@allianz.de  
[www.allianz-schreiter.de](http://www.allianz-schreiter.de)

Tel. 03 74 68.29 55  
Mobil 01 72.9 15 57 12



# FORNER

## ingenieurbüro

Tragwerksplanung  
Statik  
Bauphysik  
Energieausweise  
Gutachten  
Gesamtplanung

25 Jahre Kompetenz  
1800 Projekte



Königstr. 19, 08233 Treuen  
Tel. +49 37468 76 48-0  
Fax +49 37468 76 48-55  
statik@forner.org, www.forner.org



**AUTOHOF**  
**Treuen**  
Mittlerer Ring 6

**- NEU -**  
**Geldspiel-**  
**automaten**

## Grabmale

nach Ihren Vorstellungen  
und Möglichkeiten.



1887 - 2017

Steinmetzbetrieb  
**Paul Eismann**

Wetzelsgrüner Str. 2 · 08233 Treuen  
Tel. 037468/22 43 · Funk: 0172/3702444

Termine auch nach Absprache – auch auf dem Friedhof.

## BESTATTUNGEN Hannemann

*Ansprechpartner: Chessy Kölbel*

**Tag und Nacht**

**Telefon: 03 74 68/68 84 65 oder 01 76/61 07 09 56**  
**Königstraße 11 • 08233 Treuen**

*Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.*  
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

## Wenn der Mensch den Menschen braucht, dann sind wir für Sie da.

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wird sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.